

Rica, im J. 362 der spanischen Aera, d. h. 324 gewesen, ist offenbar späterer Zusatz. Da die Canones auf eine erst kürzlich geendete Verfolgung hinweisen, und da unter den anwesenden Bischöfen neben Hosius von Corduba, welcher mindestens seit 316 nicht mehr in Spanien verweilte, auch der aus der Zeit der Verfolgung von 304—305 bekannte Valerius von Saragossa genannt wird, so dürfte das Jahr 306 oder eines der nächstfolgenden als wahrscheinlich anzunehmen sein. Anwesend waren die Bischöfe von Acci (Guadix), Cordova, Sevilla, Lucci (Martos), Espora (Cabra), Castulo (Cazlona), Montesa (La Guardia), Elvira, Urvi, Emerita (Merida), Saragossa, Leon, Toledo, Fribalaria (Voorre?), Ossanoba, Alhora (Lalavera?), Eliocroca (Lorca), Baxi (Baza), Malaga. Von diesen neunzehn Bisthümern gehörten drei zur Provinz Lusitania, je acht zu Bätica und Tarraconensis. Elvira lag so ziemlich im Mittelpunkte, und da um diese Zeit der Bisthofsitz Tarragona zerstört und Asturica wahrscheinlich vom Bischofe von Leon verwaltet wurde, scheint der Gesamtepiscopat Spaniens versammelt gewesen zu sein. Neben den Bischöfen saßen auf der Synode 24 Priester (Pfarrer) aus dem Südosten Spaniens. Ihre Pfarreien lassen sich mit Ausnahme von Ovona (Orana?) in noch bestehenden Ortschaften nachweisen. Von den Bischöfen unterschrieb zuerst Felix von Acci, wahrscheinlich nicht als Altersbischof, sondern weil sein Bisthum das Beste (ein sog. apostolisches) war, ähnlich wie in späterer Zeit die Cistercienerabte auf den Generalcapiteln nach der Reihe der Stiftungszeit ihrer Klöster unterschrieben.

In der Erklärung der 81 Canones, welche die Synode erließ, gehen die Ansichten vielfach aus einander. In erster Linie gilt dieses von 19 Canones, welche als Strafe für gewisse Capital-sünden nicht einmal auf dem Sterbebette die Communio gestatten. Manche Ausleger fassen Communio hier nur im Sinne aller und jeder Kirchengemeinschaft und erklären, daß gewissen Sündern alle kirchlichen Gnadenmittel, auch die sacramentale Absolution, selbst auf dem Sterbebette verweigert worden sei. Die Untersuchungen über die alte Bußdisciplin (s. d. Art.) setzen aber außer Zweifel, daß solches nicht der Fall war. Communio ist demnach hier als die sogenannte reconciliatio oder Wiederaufnahme, die Zulassung zur vollen Kirchengemeinschaft und nachher auch zum Empfange der Eucharistie der Sterbenden zu verstehen, welche die Synode den reumüthigen Sünder auch nach Empfang der sacramentalen und canonischen Absolution versagt wissen wollte. Doch auch solche Strenge wird bezweifelt, obwohl der erste Canon der Synode von Sardica den Bischöfen, welche auf ein anderes Bisthum übergehen, selbst den Empfang der Laiencommunio auf dem Sterbebette verbietet. Als Capitalverbrechen führt die Synode an: Götzendienst (can. 1); Amt eines Flamen, sobald man in demselben sowohl durch

Gözenopfer sich der Apostasie, als durch Veranstaltung von Gladiatorenkämpfen und scenischen Spielen des Morbes und der Unzucht schuldig gemacht hatte (can. 2. 3); Zauberkünste (can. 6); Ehebruch von Seite des Mannes, nachdem er hierfür schon einmal öffentliche Buße wirklich geleistet oder auf dem Krankenbette versprochen hatte (can. 7. 47); grundloses Verlassen des Mannes, ehebrecherisches Verhältniß bis zum Todbette von Seite des Weibes (can. 8. 64); Kupplergeschäfte (can. 12); Verletzung der Gott gelobten Jungfräulichkeit durch Verheiratung oder fortgesetzte Fleischesünde (can. 13); Verheiratung der Tochter an einen Götzpriester (can. 17); einmalige Unzucht bei Bischöfen, Priestern und Diaconen (can. 18); Mord eines ehebrecherisch erzeugten Kindes (can. 63); Ehe mit der Stieftochter (can. 66); Zustimmung zum Ehebruch des Weibes (can. 70), bei Clerikern selbst die fernere Beibehaltung des in Ehebruch gefallenen Weibes (can. 65); Päderastie (can. 71); Verheiratung einer Wittwe mit einem Zweiten, nachdem sie schon mit Einem gesündigt (can. 72); gerichtliche Anklage, welche Proscription oder Tod zur Folge hatte (can. 73); falsche Anklage gegen höhere Cleriker (can. 75). Für andere schwere Sünden wurden Bußstrafen theils auf bestimmte Zeit (bis zu zehn Jahren), theils bis zum Todbette ausgesprochen. Die Ertheilung der Communio wurde dem Bischofe vorbehalten, welcher die Strafe verhängt hatte (can. 53), doch durfte im Nothfalle auch ein Priester und selbst ein Diacon mit Einwilligung des betreffenden Bischofs die Reconciliation des Büßers vornehmen (can. 32). Zur Regelung des Ehwesens erließ die Synode außer den bereits genannten Canones noch weitere Bestimmungen. Mißbilligt wird die Ehe zwischen Christen und Heiden (can. 15), verboten die Ehe eines christlichen Mädchens mit einem Häretiker oder Juden (can. 16), ebenso die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau (can. 61); Katechumenen, welche böswillig von dem andern Etheil verlassen worden sind und eine neue Ehe geschlossen haben, können getauft werden, dagegen darf keine Christin einen Katechumenen heiraten, der seine ungetaufte Frau unrechtmäßig verstoßen hat (can. 10. 11); ebenso wenig darf eine Christin, die sich rechtmäßig von ihrem ehebrecherischen Gatten getrennt hat, vor ihrem Tode eine neue Ehe eingehen (can. 9). Von großer Bedeutung für die Geschichte des Eölibates in der abendländischen Kirche sind die Canones 27 und 33. Der erstere erlaubt den Clerikern keine andere weibliche Hausgenossin, als die Schwester oder die Tochter, und auch eine solche nur unter der Bedingung, daß sie Jungfrau sei und das Gelübde der Keuschheit abgelegt habe; der zweite verbietet allen zum Altardienste berufenen Clerikern (den Majoristen, wozu auch die Subdiaconen zählten) die Fortsetzung der vor ihrer Ordination geschlossenen Ehe bei Strafe der Absetzung. Verschiedene Auslegung fand der 36. Ca-